

Was ist Nachhaltigkeitsrecht? Von der Notwendigkeit, das Recht neu zu denken

Markus P. Beham

1 Einleitung

Dieser Beitrag widmet sich der Frage „Was ist Nachhaltigkeitsrecht?“ und wagt damit einen kursorischen Aufriss dieser rechtswissenschaftlichen Fokussierung.¹ Wie bereits der Untertitel suggeriert, handelt es sich dabei weder um eine neue Rechtsmaterie, noch um ein neues Rechtsgebiet, sondern um einen methodischen Denkansatz in der Auseinandersetzung mit Recht. Konkret handelt es sich um den Versuch, Dilemmata der Nachhaltigkeit, wie sie sich derzeit auf der rechtlichen Ebene stellen, zu überwinden. Zielkonflikte ergeben sich dabei aus unterschiedlicher Perspektive, sei es durch die Unterscheidung unterschiedlicher Rechtsmaterien wie öffentlichem und Privatrecht, verschiedene fragmentierte Regelungsansätze zur Bewältigung der Nachhaltigkeitswende oder das grundlegende Bedürfnis nach Ausgleich und Gerechtigkeit bei gleichzeitiger Rechtssicherheit.

Im Rahmen dieses Konferenzbands wird das normative Projekt „Nachhaltigkeitsrecht“ zudem in einen nicht bloß intradisziplinären Rahmen durch die gesamte Rechtswissenschaft hindurch, sondern vor allem auch in den interdisziplinären Rahmen der Sozial- und Geisteswissenschaften gespannt, die als Katalysator für weitere disziplinübergreifende Synergien dienen. Dieser Anspruch ist dem Nachhaltigkeitsrecht immanent, das danach sucht,

1 Die Frage wurde auch bereits an anderer Stelle aufgeworfen, etwa durch den Direktor der Forschungsstelle für Nachhaltigkeitsrecht der Universität Heidelberg, Prof. Dr. Wolfgang Kahl (Kahl 2019), sowie im ersten Editorial der neuen rechtswissenschaftlichen Zeitschrift *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* aufgegriffen (Beham et al. 2021). Darüber hinaus wurden einzelne Aspekte des normativen Projekts des Nachhaltigkeitsrechts seitens der Herausgeber der Zeitschrift *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* in einer Reihe von Beiträgen in Tageszeitungen, Zeitschriften und Online-Publikationen diskutiert (siehe Beham 2021; Beham und Hofbauer 2021¹; Beham und Hofbauer 2021²; Beham und Hofbauer 2021³; Beham und Hofbauer 2021⁵; Beham und Hofbauer 2021⁶; Kary 2021; Lindner 2021; Widmann 2021). Insofern konsolidiert der gegenständliche Beitrag auch eine Reihe gemeinsamer Vorarbeiten.

das Recht als Instrument zur Umsetzung politischer Zielsetzungen, konkret der in den Sustainable Development Goals (SDGs) formulierten Nachhaltigkeitsziele, zu erkunden, die selbst wiederum dem Dilemma des Umweltschutzes bei gleichzeitiger wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung unterliegen.

Der Beitrag greift zunächst (2.) das Konzept „nachhaltiger Entwicklung“ auf, um dieses innerhalb seiner ideengeschichtlichen Genese zu kontextualisieren und damit das dem Nachhaltigkeitsrecht zugrundeliegende Verständnis von Nachhaltigkeit zu schärfen (vgl. dazu auch Henkel et al. 2018). Es folgt (3.) eine Problematisierung der rechtlichen Regulierung der Umwelt – wenn man so will, als besonderes Dilemma der Nachhaltigkeit – um das Erfordernis methodischer Erneuerung hervorstreichen. Zentralen Kern des Beitrags bildet schließlich (4.) die Darstellung des normativen Projekts „Nachhaltigkeitsrecht“, wie es sich in seinen frühen, erkenntnissuchenden und ergebnisoffenen Konturen darstellt. Zum Schluss findet sich (5.) eine Zusammenfassung in Thesen.

2 Nachhaltige Entwicklung

So vielbemüht der Begriff der Nachhaltigkeit wie auch jener der nachhaltigen Entwicklung ist, so diffus kann dieser zugleich erscheinen, mag er doch eine Vielzahl unterschiedlicher Annahmen implizieren: von der schlichten Längerfristigkeit von Maßnahmen bis hin zu konkreten umweltpolitischen Zielsetzungen, wie der sorgsame Umgang mit Ressourcen, die Bekämpfung des Klimawandels, die Reduktion des Energieverbrauchs oder CO₂-neutrale Produktion. So ist es hilfreich, zunächst die ideengeschichtliche Genese dieses Begriffs nachzuzeichnen.

Kaum ein deutschsprachiger Beitrag zum Thema Nachhaltigkeit kommt aber heute ohne Verweis auf die „continuirliche beständige und nachhaltige Nutzung“ in den forstwirtschaftlichen Ausführungen Carl von Carlowitz aus (Carlowitz 1713: S.105). Dieses schlichte, wie unwiderstehlich rationale Grundpostulat wird in seiner Komplexität über das von Ernst Haeckel entwickelte Konzept der Ökologie ideengeschichtlich um ein gesamtheitliches Verständnis der Umwelt ergänzt (Haeckel 1866: S. 286). Wie die mit heutigem Blick vielleicht als Banalität empfundene Überlegung, dass auch erneuerbare

Ressourcen bei maßloser Ausbeutung erschöpfbar sind,² zusammen mit der Erkenntnis von Komplexität und Interkonnexität der Natur, zeigt sich in diesem Empfinden offenkundig das Fundament unseres modernen Umweltverständnisses.

Aus den Naturwissenschaften heraus fand die „nachhaltende Nutzung“ von Carlowitzs zunächst in der Verteilung von Fischereirechten Eingang in die Sphäre internationaler Beziehungen und damit des Völkerrechts. Die auf Fedor Ilyich Baranov zurückgehende „Baranov catch equation“ stellt mathematisch die höchstmögliche Entnahme aus einer Fischpopulation dar, ohne dass der Bestand selbst beeinträchtigt würde und setzt damit der Durchsetzung staatlicher Wirtschaftsinteressen mit dem „maximum sustainable yield“ klare Grenzen (siehe Sharov 2021). Bis heute findet sich im Seevölkerrecht mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982³ eines der umfangreichsten Umweltschutzabkommen – das vielfach gar nicht als solches wahrgenommen wird.

Allgemeine politische Grundsätze einer internationalen Umweltpolitik wurden von der Staatengemeinschaft 1972 in der Stockholm Erklärung formuliert, die in ihrer Präambel bereits den Zusammenhang zwischen Umwelt und wirtschaftlicher, wie sozialer Entwicklung anerkennt. Wenn darin aber von „Entwicklung“ die Rede ist, sind damit meist Entwicklungsländer, insbesondere die soeben aus der Dekolonialisierungsbewegung heraus neu entstandenen Staaten des „Globalen Südens“ gemeint.

Auf diesen Vorarbeiten aufbauend setzte die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1983 schließlich die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung ein (World Commission on Environment and Development, nach ihrer Vorsitzenden Gro Harlem Brundtland auch „Brundtland Commission“) und setzte damit einen Prozess in Gang, an dessen Ende mit dem „sustainable development“-Begriff die Grundlage für die bis heute andauernde Debatte um Nachhaltigkeit steht (siehe Hofbauer 2021).

1987 veröffentlichte die Kommission ihren Arbeitsbericht mit dem Titel „Our Common Future“ (auch „Brundtland Report“ genannt). Darin wurde nachhaltige Entwicklung definiert als „development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs“ (United Nations 1987: Kapitel 2, Rn. 1). Somit verbindet das

2 Was knapp 300 Jahre später auch der WTO Appellate Body im Hinblick auf vom Aussterben bedrohte Lebewesen, spezifisch Meeresschildkröten, so sah (siehe Appellate Body Report, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, WT/DS58/AB/R (adopted 6 November 1998), Rn. 128–134).

3 United Nations Convention on the Law of the Sea, 10 December 1982, 1822 UNTS 3.

Konzept das Ziel des Umweltschutzes mit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung. Dies fand fünf Jahre später auch Eingang in die 20 Jahre nach Stockholm und vor dem Hintergrund gravierender tektonischer Verschiebungen innerhalb der Staatengemeinschaft – allen voran der Untergang der Sowjetunion – proklamierte Rio-Erklärung von 1992.

Eine Innovation in der Debatte brachte auch die unmittelbare Verknüpfung von Prioritäten internationaler Umweltpolitik mit konkreten Zielsetzungen, die innerhalb eines gewissen Zeitraums zu bewältigen sind. Mit den acht Millennium Development Goals (MDGs) setzten sich die Vereinten Nationen einen Fahrplan zur Bekämpfung globaler Armut und einer Reihe konkreter Herausforderungen, insbesondere für Entwicklungsländer.

Diese Ziele fortentwickelnd und in der Erkenntnis, dass nachhaltige Entwicklung nur global – also unter Einbezug und Inpflichtnahme der gesamten Staatengemeinschaft – zu bewerkstelligen ist, nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015 in der Resolution mit dem Titel „Transforming our world“ die „2030 Agenda for Sustainable Development“ mit ihren 17 SDGs an.

Diese Entwicklungen finden auch auf europäischer Ebene Widerhall. Bereits Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union setzt „die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ als Ziel.

Einen besonderen Maßnahmenswerpunkt setzt die Union dabei heute auf die Bekämpfung der Klimakrise. Mit dem Europäischen „Green Deal“ bekennt sich die Union zudem zu einer Lebenszykluswirtschaft mit dem Ziel eines klimaneutralen Europas bis 2050. Um ihren Worten auch Taten folgen zu lassen, präsentierte die Union mit dem „Fit for 55“-Paket eines der umfassendsten Maßnahmenbündel ihrer Geschichte und flankiert dieses mit unmittelbar anwendbaren Verordnungen wie jener zur Governance (siehe Dederer 2021) oder der Taxonomie (siehe Klimscha und Lehner 2021) und Offenlegungspflicht (siehe Ségur-Cabanac und Wippel).

Die anhaltende Debatte um die Senkung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der Klimaziele stellt heute den Umweltschutz als Säule nachhaltiger Entwicklung ins Zentrum, in der Klarheit, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung ausschließlich auf der Bühne der Natur vonstatten gehen kann.

3 Die Regulierung der Umwelt

Wesentliches Dilemma in der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele ist der rechtliche Zugriff auf die Umwelt als Begriff und Phänomen. Einerseits ist dies stark vom bestehenden Hintergrundverständnis determiniert, andererseits stellt sich die Frage, „was“ das Zielobjekt der Maßnahme konkret sein soll respektive „wie“ man abseits schlichter Ge- und Verbotsnormen aus der Governance-Perspektive damit idealerweise umgeht, um eine effektive Um- und Durchsetzung zu gewährleisten.

Die Entwicklung eines breiteren gesellschaftsumspannenden Umweltbewusstseins wird meist in den 1960er und 1970er Jahren verortet. So stehen heute etwa Rachel Carsons „Silent Spring“ über die Auswirkungen des Insektizids DDT (Carson 1962), James Lovelocks und Lynn Margulis’ „Gaia-Hypothese“ (Lovelock 1967), Gareth Hardins „Tragedy of the Commons“ (Hardin 1968) oder der Club of Rome-Bericht „The Limits to Growth“ (Meadows 1972) mit der zeitnahen Inaussichtstellung einer malthus’schen Katastrophe⁴ stellvertretend für einen Paradigmenwechsel in der Betrachtung menschlicher Einflussnahme auf die Umwelt.

Dass der Wunsch nach einer lebenswerten Umwelt ausschlaggebend für regulatorische Aktivitäten sein kann, lässt sich hingegen bis in die Antike zurückverfolgen (vgl. Cordovana und Chiaï 2017). Im Vordergrund stand dabei aber meist der Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Schutz von Umweltressourcen, um deren Ausbeutung auch in Zukunft sicherzustellen. Auch auf zwischenstaatlicher Ebene finden sich erste Ansätze einer internationalen Zusammenarbeit in Umweltangelegenheiten auf Basis utilitaristischer Erwägungen. Noch lange vor der Erkenntnis globaler Gefahren durch Nuklearmaterial oder Supertanker findet sich etwa die Internationale Convention betreffend die Reblaus von 1882. Teils zog zwischenstaatliche Kooperation aber auch zufällig Umweltschutz nach sich, etwa im Rahmen von Schifffahrtskommissionen, die eigentlich die Navigierbarkeit von Flüssen sicherstellen sollten, oder bei der Schaffung von Naturreservaten, deren unmittelbare Auswirkung lange vor der Erholung der Natur die Entwurzelung indigener Bevölkerung war.

4 Diese tritt ein, wenn das Bevölkerungswachstum die Fähigkeit ausreichender Lebensmittelproduktion übersteigt. Siehe Malthus, Thomas. 1798. *An Essay on the Principle of Population, as it Affects the Future Improvement of Society with Remarks on the Speculations of Mr. Godwin, M. Condorcet, and Other Writers*: J. Johnson.

Soll aber die Umwelt um ihrer selbst willen geschützt werden, zeigt sich bereits das Problem, regulatorisch holistische Lösungen im Haeckelschen Sinne ökologischer Gesamtzusammenhänge⁵ zu konzipieren. In Ermangelung einer standardisierten Definition von „Umwelt“⁶ sind es meist einzelne ihrer Elemente, die im Fokus regulatorischer Bemühungen stehen: Geosphären (wie die Erde oder die Atmosphäre), Umweltmedien (wie Boden, Wasser oder Luft), Umweltphänomene (wie das Klima), Umweltkomponenten (wie Tiere und Pflanzen, Habitate oder Ökosysteme), natürliche Ressourcen (erneuerbar oder auch nicht) oder rechtliche Konzeptualisierungen dieser Elemente (wie das natürliche Erbe der Menschheit). Zunehmend wird – insbesondere im Rahmen strategischer Verfahrensführung (vgl. Krömer 2021) – auch auf die anthropozentrische Perspektive menschlicher Gesundheit abgestellt. Daraus ergibt sich insgesamt ein Bild weitgehend sektoraler Regulierung, das sich wiederum in Bezeichnungen wie Klimarecht, Energierecht oder Immissionsschutzrecht niederschlägt.

Hinzu kommt die Fragmentierung von Regulierungsbemühungen über verschiedene Ebenen und Akteure. Auf der vertikalen Ebene erstreckt sich der Korpus umweltrechtlicher Bestimmungen vom Völkerrecht über das Unionsrecht bis in die einzelnen innerstaatlichen Rechtsordnungen hinein, bei föderalen Strukturen zudem über Bund, Länder und Kommunen. Horizontal finden sich Vorgaben zunächst auf Ebene des öffentlichen wie des Privatrechts, zwischen den einzelnen Rechtsgebieten schließlich sowohl auf verfassungsrechtlicher (wie etwa die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG), als auch auf einfachgesetzlicher Grundlage. Hinzu kommen unterschiedlichste Governance-Ansätze. Dabei erhalten zunehmend auch nicht-staatliche Akteure aktive Rollen in der Durchsetzung, etwa im Rahmen der Aarhus-Konvention (siehe Lueger und Schmidhuber 2021; Berger 2022), oder ergreifen diese als Zivilgesellschaft – vermehrt aber wohlweislich in die Zukunft blickend auch im Fall von Unternehmen – selbst.

5 Ernst Haeckel prägte, wie auch eingangs ausgeführt, den Begriff sowie das Verständnis der Ökologie.

6 Auf völkerrechtlicher Ebene definierte der IGH im *Nuklearwaffen-Gutachten* von 1996 die Umwelt als „not an abstraction“, sondern als „the living space, the quality of life and the very health of human beings, including generations unborn“ (*Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion of 8 July 1996, ICJ Reports 1996, p. 226, Rn. 26).

4 Was ist und wozu braucht es Nachhaltigkeitsrecht?

4.1 Ausgangslage

Dass der Versuch, Umweltprobleme sektoral in einzelnen Rechtsgebieten zu lösen, bisher nicht den erzielten Effekt gebracht hat, wird schon im ersten Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Rechtsstaatlichkeit in Umweltangelegenheiten aus 2019 deutlich:

Since the 1972 Stockholm Declaration on the Human Environment, environmental laws and institutions have expanded dramatically across the globe. All countries have at least one environmental law or regulation. Most countries have established and, to varying degrees, empowered environmental ministries. And in many instances, these laws and institutions have helped to slow or reverse environmental degradation. This progress is accompanied, however, by a growing recognition that a considerable implementation gap has opened – in developed and developing nations alike – between the requirements of environmental laws and their implementation and enforcement. (UNEP 2019: S. 1)

Somit ist es trotz Proliferation umweltrechtlicher Maßnahmen nicht gelungen, diesen im notwendigen Maß zur effektiven Um- und Durchsetzung zu verhelfen.

Im Bereich des Klimaschutzes ist trotz aller Bemühungen – von der Rio-Erklärung 1992 über das Kyoto-Protokoll von 1997 bis hin zum Übereinkommen von Paris von 2015 – ein stetiges Wachstum an CO₂-Emissionen zu verzeichnen (siehe Harari 2017: S. 251–252). Freilich ist nicht auszumachen, wie dieses Wachstum ohne die bisher ergriffenen Maßnahmen auf zwischenstaatlicher Ebene aussähe.

Jedenfalls wird auch bei bloß kursorischer Betrachtung deutlich, dass es neuer Ansätze, mithin einer methodischen Erneuerung bedarf, um die bisher gesetzten Maßnahmen in einen Rahmen zu setzen, der ihre effektive Zielerreichung ermöglicht. Dass bereits jetzt in einzelnen Bereichen aufgrund alternativer Regulierungs- und Governance-Ansätze positive Auswirkungen zu verzeichnen sind (siehe die vielen Beispiele bei Butfield und Hughes 2021), sollte einerseits das Vorhaben hoffnungsvoll erscheinen lassen, andererseits die Notwendigkeit, das Recht neu zu denken, unterstreichen.

4.2 Nachhaltigkeitsrecht als methodische Perspektive

Soll das Recht neu gedacht werden, darf Nachhaltigkeitsrecht jedoch keinesfalls als bloßes Synonym für Umwelt-, Energie- oder Klimarecht verstanden werden. Damit würde es abseits eines neuen Anstrichs – was auf Ebene globaler Diplomatie durchwegs Veränderungsprozesse in Gang setzen kann (vgl. Koskenniemi 2009) – auch keinen rechtswissenschaftlichen oder praktischen Mehrwert zu bestehenden Ansätzen bieten.

Das Nachhaltigkeitsrecht soll also kein Bündel an Normen, sondern juristischer Denkansatz und methodische Perspektive sein. Es geht um die Perspektivenumkehr weg von den einzelnen Rechtsdisziplinen hin zu den politischen Zielen,⁷ mithin auf den aktiven kontinuierlichen Dialog mit anderen Disziplinen. Dies soll eine extrovertierte⁸ Qualitätskontrolle bestehender (*de lege lata*) und zukünftiger (*de lege ferenda*) Rechtsnormen im Hinblick auf Effektivität und Nutzen in der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele gewährleisten. Somit werden erst Schritt für Schritt einzelne Rechtsgebiete aus nachhaltigkeitsrechtlicher Perspektive durchleuchtet und aufbereitet, dabei zugleich diesem Forschungsfeld zugeführt und miteinander in Verbindung gebracht.

Diese auf die Nachhaltigkeitsziele gerichtete methodische Perspektive birgt auch für rechtliche Abwägungsvorgänge inhaltliche Relevanz. Dass Umweltschutz weiterhin als ein Abwägungsgrund unter vielen in politische Entscheidungen eingestellt wird, kann aus nachhaltigkeitsrechtlicher Sicht nicht haltbar sein. Wirtschaftliche Entscheidungen, welche die Umweltkosten nicht internalisieren, verlagern diese fast immer nur in die Zukunft, wo die Schadensbehebung mit unabsehbaren Kosten verbunden ist (vgl. Diamond 2005: S. 503–504).

Die normative Umsetzung der SDGs erfolgt bereits heute im rechtlichen Querschnitt zwischen Völkerrecht, Europarecht und innerstaatlichem Recht. Die Verzahnung rechtlicher Normen im Mehrebenensystem vollzieht sich auf allen Abschnitten der Vertikale, über völkerrechtliche Verträge, das Unionsrecht, Verfassung und parlamentarische Gesetzgebung („top-down“) ebenso wie über kommunale Gebietskörperschaften, NGOs und die Zivilgesellschaft („bottom-up“).

7 Ein derzeit vorrangiges Ziel ist dabei wohl unweigerlich die Frage des Klimaschutzes (vgl. Ennöckl 2020).

8 In Ergänzung, nicht im Gegensatz zur introvertierten Qualitätskontrolle der Rechtsdogmatik.

Aus Perspektive der Gewaltentrennung ermöglicht dies weitere Perspektiven. Wo die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen durch den Gesetzgeber scheitert, können Exekutive und Judikative im Mehrebenensystem methodischen Halt finden, um auf nationaler Ebene neue Routen zu beschreiten. Gerade im Unionsrecht ist die gesamte Staatsgewalt dazu aufgerufen, dieses innerstaatlich umzusetzen (im Fall nicht oder falsch umgesetzter Richtlinien etwa über die richtlinienkonforme Interpretation).⁹

Schließlich kann der holistische Denkansatz des Nachhaltigkeitsrechts durch weitreichendere Folgenberücksichtigung dem Gedanken guter Gesetzgebung,¹⁰ ebenso wie dem Effizienzgedanken in der Rechtsanwendung Rechnung tragen (vgl. Kahl und Mödinger 2021).

4.3 Nachhaltigkeitsrecht als Forschungsfeld

Das Recht kann aus nachhaltigkeitsrechtlicher Perspektive nicht mehr bloß entlang der „klassischen“ Verwerfungslinie zwischen öffentlichem und Privatrecht gedacht werden, geschweige denn aus den Schrebergärten einzelner Rechtsgebiete heraus. Freilich ist jedes Register stets einer Klaviatur zugeordnet, doch nimmt jeder Registerzug Einfluss auf die Harmonie des Gesamtstücks. Somit bietet sich die methodische Perspektive des Nachhaltigkeitsrechts auch als Ausgangspunkt zur Durchleuchtung in der Umweltschutzdebatte vernachlässigter Rechtsgebiete im Hinblick auf ihre nachhaltigkeitsrelevante Dimension an, um sie dem großen Ganzen zuzuführen.

Eine Beschränkung auf die klassischen Rechtsgebiete Umwelt-, Energie- und Vergaberecht wäre daher zu kurz gegriffen – auch wenn diese weiterhin eine zentrale Rolle einnehmen: So ist der Einfluss des „green public procurement“ als Leitmaxime für die öffentliche Beschaffung kaum zu überschätzen (siehe Heid und Hofbauer 2021). Zunehmend werden auch soziale und umweltrelevante Kriterien für den Beschaffungsvorgang relevant (siehe Arztmann und Reisner 2021; Beham und Hofbauer 2021⁴; Hattinger und Zimmer 2021).

9 Bedauerlicherweise zeigt sich an dieser Frage ganz besonders, dass das Unionsrecht in seiner vollen Tragweite noch nicht vollständig in allen Bereichen der Rechtswissenschaft angekommen ist (siehe etwa die Verständnisschwierigkeiten bei Bydlinksi 2021). Somit steht auch eine mangelnde Würdigung des Mehrebenensystems möglicherweise der (korrekten) innerstaatlichen Umsetzung eines bereits völker- oder unionsrechtlich erreichten Konsenses in einer nachhaltigkeitsrelevanten Fragestellung entgegen.

10 Die Idee findet sich auch als unionsrechtliches Postulat in den EU-Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung.

Ganz klar bietet sich das Steuerrecht als wirtschaftliches Lenkungsinstrument zur Erreichung der Umweltziele an (vgl. zu aktuellen Vorstößen in diese Richtung Gläser 2021¹; Gläser 2021²; Meickmann 2021). Ob sich ein Lenkungseffekt aber auch empirisch nachvollziehen lässt, wird sich noch weisen müssen. Schließlich werden Steuerlasten oft von anderen getragen, als eigentlich im Sinne der Erfinder einer Maßnahme gelegen wäre (siehe bereits Seligman 1892; in aktuellerem Kontext etwa Milanez 2017).

Das wachsende Phänomen der Klimaklagen (auch) gegen private Unternehmen demonstriert eindrucklich, wie im allgemeinen Zivilrecht auf den ersten Blick abwegig erscheinende Kausalitätskonstruktionen bei richterlicher Offenheit plötzlich neue Durchsetzungswege eröffnen (vgl. Antretter 2021). Letztlich werden langfristig aber wohl sämtliche Bereiche, vom Gewährleistungsrecht bis hin zum gesamten Deliktsrecht (siehe Bach und Kieninger 2021: S. 1092–1098), aber auch das Sachenrecht (vgl. Ruster 2021), aus nachhaltigkeitsrechtlicher Warte (neu) zu bewerten sein.

Im Gesellschafts- und Unternehmensrecht bestimmt neben materiellen Fragen wie „corporate social responsibility“ oder „business codes of ethics“ (vgl. Peter 2021) bereits deren formelle Ordnungsfunktion über Kontroll- und Transparenzmechanismen sowie der Schutz von Stakeholder- und Shareholder-Interessen den Charakter einer Wirtschaftsordnung (vgl. Mittwoch 2021).

Als nahezu gesonderter Themenkomplex tritt mit der Annahme europäischer (siehe Eckel und Rünz 2021) und nationaler (siehe Helck 2021; Thahhammer 2021; Wagner und Ruttloff 2021) Lieferkettengesetze eine weitere zivil-, wie auch unternehmensrechtliche Herausforderung hinzu, die Ziele im Sinne des Nachhaltigkeitsrechts verfolgt. Darin findet sich zugleich eine Umsetzung langfristiger Forderungen für unternehmerische Verantwortung auf internationaler Ebene (vgl. Hoffberger-Pippan 2020; Zimmermann und Weiß 2020).

Auch im Bank- und Finanzmarktrecht reflektiert sich im Gedanken der „sustainable finance“ schon länger das steigende Bedürfnis nach nachhaltigen Finanzprodukten wie etwa „green bonds“ (siehe Kaiser 2021: S. 361–362). Dazu spielen über das Unionsrecht die bereits genannten Taxonomie- und Offenlegungs-Verordnungen eine wesentliche Rolle in der Transparenz und Sichtbarmachung nachhaltiger Finanzinstrumente.

Schließlich steckt das Strafrecht – als höchster Ausdruck gesellschaftlicher Sanktionierung – wohl den äußeren Rahmen für die Nachhaltigkeitsziele ab. Dabei dringen Fragen des Umweltschutzes neben umweltrelevanten Straftatbeständen zunehmend auch in anderer Form in die Debatte ein, etwa

als legitimer Rechtfertigungsgrund für die Begehung anderer Straftaten (siehe Haider 2021).

Diese Schlaglichter zeigen beispielhaft mögliche Rechtsfragen und -gebiete auf, für die das Nachhaltigkeitsrecht als Forschungsfeld fruchtbar gemacht werden kann. Für die Rechtswissenschaft bietet sich damit das Nachhaltigkeitsrecht zugleich auch als universell einsetzbare Hilfswissenschaft an, um Normen nach ihrem Potenzial für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele abzuklopfen und damit auch die methodisch geforderte Qualitätskontrolle zu leisten.

5 Thesen

1. Nachhaltigkeitsrecht als vertikale wie horizontale Durchdringung der Rechtswissenschaft:

Die Umsetzung der SDGs – und damit des Ziels nachhaltiger Entwicklung – erfolgt bereits auf einer vertikalen Ebene über das Völkerrecht, das europäische Recht und das nationale Recht. Damit geht mit dem Nachhaltigkeitsrecht auch eine verstärkte Würdigung des Mehrebenensystems einher. Das normative Projekt des „Nachhaltigkeitsrechts“ strebt aber auch danach, die Perspektive horizontal über sämtliche Rechtsgebiete zu erweitern. Nachhaltigkeit lässt sich als gesellschaftspolitische Leitidee nur dann verwirklichen, wenn ihr zugleich der Sprung zum allgemeingültigen, rechtlichen Leitprinzip gelingt. Das Recht kann und wird zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele nur ganzheitlich seine volle Wirkung entfalten.

2. Nachhaltigkeitsrecht als rechtssoziologische Rückkoppelung und juristische Kernkompetenz:

Der juristische Berufsstand wird seine Tätigkeit in Zukunft daran messen müssen, um auch weiterhin seine gesellschaftliche Funktion zu erfüllen. Wie sich die Gesellschaft zunehmend dem Anliegen nachhaltiger Konzepte in allen Lebensbereichen hinwendet, muss auch die juristische Tätigkeit in all ihren Erscheinungsformen kritisch reflektiert werden. Wissenschaft und Praxis werden ihre Ansätze neu konzeptualisieren und sich auf die zunehmende Erwartung einstellen müssen, dass ihre Lösungen auch rechtlich Nachhaltigkeit bieten. Aber nicht bloß das Recht selbst, sondern alle damit verbundenen Prozesse werden in Zukunft den Ansprüchen nachhaltigen

Handelns genügen müssen. Der Begriff „Nachhaltigkeitsrecht“ erfasst diese Notwendigkeit und wird damit unweigerlich zur juristischen Kernkompetenz. Als Herausforderung und Chance zugleich, kann das Nachhaltigkeitsrecht als Innovation für kreative und transdisziplinäre Ansätze dienen.

3. Nachhaltigkeitsrecht als ergebnisoffene, progressive und inklusive Perspektive auf das Recht:

Das volle Potenzial des Nachhaltigkeitsrechts als methodischer Ansatz und Forschungsfeld ist zum jetzigen Zeitpunkt erst am Horizont erkennbar und bedarf einer intensiven Auseinandersetzung quer durch eine von interdisziplinären Ansätzen angereicherte Rechtswissenschaft und -praxis. Nicht mehr bloß die klassischen Verfechter der Nachhaltigkeitsziele wie NGOs, Umweltaktivistinnen und -aktivisten oder die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und Programme, sondern Regierungen, multinationale Unternehmen sowie Juristinnen und Juristen aller Rechtsgebiete werden ihren Beitrag zur Umsetzung der SDGs leisten müssen. Je mehr ein modernes, wissenschaftsbasiertes Umweltbewusstsein in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen ist, regulatorische Vorgaben im Mehrebenensystem Partikularinteressen hintanhalten können und Stimmen (auch) außerhalb der traditionellen Umweltbewegung die Alternativlosigkeit nachhaltigen Handelns in den allgemeinen Fokus rücken (prominent etwa Gates 2021), desto weniger erscheint dieser Anspruch als Utopie.

6 Schlussbetrachtung

Der Begriff der Utopie entstammt dem Altgriechischen und bezeichnet durch die Zusammensetzung der Wörter οὐ („nicht“) und τόπος („Ort“) einen nicht vorhandenen Ort, der im Wortspiel mit εὖ („gut“) als „Eutopie“ („guter Ort“) verstanden werden kann, was seit Thomas Morus unser heutiges Begriffsverständnis der Utopie als unerreichbares Ideal prägt. In einem seiner weniger bekannten Texte rief Oscar Wilde dazu auf, die Suche nach diesem Ort dennoch nicht aufzugeben:

A map of the world that does not include Utopia is not worth even glancing at, for it leaves out the one country at which Humanity is always landing. And when Humanity lands there, it looks out, and, seeing a better country, sets sail. Progress is the realisation of Utopias. (Wilde 1891: S. 303–304)

In diesem Sinne mag auch das Recht auf der nachhaltigkeitsrechtlichen Landkarte neu verortet werden, um die bisherigen Dilemmata sektoraler und allein im Umweltrecht verorteter Regulierungsbemühungen zu überwinden. Nach nichts weniger strebt das normative Projekt eines Nachhaltigkeitsrechts.

Literatur

- Antretter, Nicola. 2021. Zivilrechtliche Individualansprüche gegen CO₂-Emittenten – Zum aktuellen Stand des Verfahrens eines peruanischen Landwirts gegen den deutschen Energiekonzern RWE vor dem OLG Hamm. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/2:235.
- Arztmann, Franz Josef und Hubert Reisner. 2021. Green Public Procurement – Nachhaltigkeit in der Vergabe. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/1:43.
- Bach, Ivo, und Eva-Maria Kieninger. 2021. Ökologische Analyse des Zivilrechts. *Juristenzeitung* 76/22:1088–1098.
- Beham, Markus P. 2021. „Fit for law“ – Das Nachhaltigkeitsrecht als neues juristisches Tätigkeitsfeld. *Karrierefuehrer Recht. Das Jobmagazin für Hochschulabsolvent*innen* 30:2. <https://www.karrierefuehrer.de/recht/fit-for-law-das-nachhaltigkeitsrecht-als-neues-juristisches-taetigkeitsfeld.html>.
- Beham, Markus P., Berthold Hofbauer und Berthold Lindner. 2021. Was ist Nachhaltigkeitsrecht? *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/1:1.
- Beham, Markus P. und Berthold Hofbauer. 2021. Was ist Nachhaltigkeitsrecht? Die juristische Bewältigung der österreichischen Klimaneutralität 2040. *Wiener Zeitung* 5.3.2021:13.
- Beham, Markus P. und Berthold Hofbauer. 2021. Nachhaltigkeitsrecht als juristische Kernkompetenz. *Nova et Varia* 1:6.
- Beham, Markus P. und Berthold Hofbauer. 2021. Grundregeln in der grünen Beschaffung. *Kleine Kniffe. Das kommunale Magazin für einen nachhaltigen Einkauf* 21.
- Beham, Markus P. und Berthold Hofbauer. 2021. Eine neue, längst überfällige juristische Leitmaxime und Kernkompetenz. *Im Blick* 23.
- Beham, Markus P. und Berthold Hofbauer. 2021. Eine neue, längst überfällige juristische Leitmaxime und Kernkompetenz. *Nachhaltigkeitsrecht Kolumne #1* <https://www.verla.goesterreich.at/entdecken/kolumnen/nachhaltigkeitsrecht-1/>.
- Berger, Wolfgang. 2022. Nachträgliche Beteiligung übergangener Umweltorganisationen in Naturschutzverfahren. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 2/1:27.
- Butfield, Colin, und Jonnie Hughes. 2021. *Earthshot: How to Save Our Planet. With an Introduction from HRH Prince William*. London: John Murray.
- Bydlinski, Peter. 2021. Die Auslegung des 16 Abs 1 aF VKrG im Lichte der EuGH-Entscheidung Lexitor. *Zeitschrift für Finanzmarktrecht* 5:212.
- Carlowitz, Carl von. 1713. *Sylvicultura oeconomica, oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht*. Leipzig: Johann Friedrich Braun.

- Carson, Rachel. 1962. *Silent Spring*. Boston: Houghton Mifflin.
- Cordovana, Orietta Dora und Gian Franco Chiai (Hrsg.). 2017. *Pollution and the Environment in Ancient Life and Thought*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Dederer, Hans-Georg. 2021. Die Governance-Verordnung der Union. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/1:25.
- Diamond, Jared. 2005. *Collapse. How Societies Choose to Fail or Survive*. London: Penguin.
- Eckel, Martin und Sebastian Rünz. 2021. Die Verantwortlichkeit für Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen in der Lieferkette als neue Gesetzesvorhaben in Deutschland und auf EU-Ebene. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/2:255.
- Ennöckl, Daniel. 2020. Wie kann das Recht das Klima schützen? *Österreichische Juristenzeitung* 41/7:302.
- Gates, Bill. 2021. *How to Avoid a Climate Disaster. The Solutions we have and the Breakthroughs we need*. London: Allen Lane.
- Gläser, Lars. 2021. Steuerreformgesetz 2020: Steuerliche Begleitmaßnahmen im Rahmen der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/1:124.
- Gläser, Lars. 2021. Ökosoziale Steuerreform 2021: Ein erster Überblick. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/4:491.
- Haeckel, Ernst. 1866. *Generelle Morphologie der Organismen. Allgemeine Grundzüge der organischen Formen-Wissenschaft, mechanisch begründet durch die von Charles Darwin reformirte Descendenz-Theorie*. Zweiter Band: Allgemeine Entwicklungsgeschichte der Organismen. Berlin: Georg Reimer.
- Haider, Vera. 2021. Die Rechtfertigung von Straftaten bei Klimaprotesten. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/4:475.
- Harari, Yuval Noah. 2017. *Homo Deus. A Brief History of Tomorrow*. London: Vintage.
- Hardin, Garrett. 1968. Tragedy of the Commons. *Science* 162(3859):1243.
- Hattinger, Nina und Christian Zimmer. 2021. Leitfaden der Europäischen Kommission für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/4:486.
- Heid, Stephan und Berthold Hofbauer. 2021. Die Nachhaltigkeit in der öffentlichen Vergabe: Das Green Public Procurement. *Zeitschrift für Vergaberecht. Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe* 21/1:6.
- Helck, Thomas. 2021. Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten: Worauf sich Unternehmen zukünftig vorbereiten müssen. *Betriebs-Berater* 76:1603.
- Henkel, Anna, Matthias Bergmann, Nicole Karafyllis, Bernd Siebenhüner und Karsten Speck. 2018. Dilemmata der Nachhaltigkeit zwischen Evaluation und Reflexion. Begründete Kriterien und Leitlinien für Nachhaltigkeitswissen. In *Das Wissen der Nachhaltigkeit: Herausforderungen zwischen Forschung und Beratung*, Hrsg. Nico Lüdtke und Anna Henkel, 147–172. München: Oekom.

- Hofbauer, Jane. 2021. Die Entwicklung des Sustainable Development Begriffs im Völkerrecht. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/1:53.
- Hoffberger-Pippan, Elisabeth. 2020. Ein Lieferkettengesetz für Deutschland zur Einhaltung der Menschenrechte – Eine Ersteinschätzung aus völkerrechtlicher Sicht. *Archiv des Völkerrechts* 58:400.
- Kahl, Wolfgang. 2019. Was ist Nachhaltigkeitsrecht? *Der Wirtschaftsführer für junge Juristen* 6.
- Kahl, Wolfgang und Maximilian Mödinger. 2021. Gute Gesetzgebung und Nachhaltigkeit. *Die Öffentliche Verwaltung* 3:93.
- Kaiser, Lars. 2021. Können Investoren klimarelevante Wirkung am Sekundärmarkt erzielen? *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/3:357.
- Kary, Christine. 2021. Wie grün kann die Wirtschaft werden? *Die Presse* 14.1.2021:19.
- Klimscha, Florian und Mathias Lehner. 2021. EU-Taxonomie. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/3:302.
- Krömer, Michaela. 2021. Mit Recht gegen das Rechtsschutzdefizit im Klimaschutz – Die rechtliche Strategie der österreichischen Klimaklage. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/2:178.
- Koskeniemi, Martti. 2009. Miserable Comforters: International Relations as New Natural Law, *European Journal of International Relations* 15/13:395.
- Lovelock, James E. 1967. Letter to the Editors. Gaia as seen through the Atmosphere. *Atmospheric Environment* 6:579.
- Lueger, Priska und Birgit Schmidhuber. 2021. Einbindung der Öffentlichkeit in Umweltverfahren durch Beteiligtenstellung. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/2:185.
- Malthus, Thomas. 1798. An Essay on the Principle of Population, as it Affects the Future Improvement of Society with Remarks on the Speculations of Mr. Godwin, M. Condorcet, and Other Writers: J. Johnson.
- Meadows, Donella H., Dennis L. Meadows, Jørgen Randers und William W. Behrens III. 1972. *The Limits to Growth. A Report for the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind*. New York: Universe Books.
- Meickmann, Till Valentin. 2021. Tax Policy and Climate Change – Steuerpolitik und Klimawandel. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/2:242.
- Milanez, Anna. 2017. Legal tax liability, legal remittance responsibility and tax incidence: Three dimensions of business taxation. *OECD Taxation Working Papers No. 32*. https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/legal-tax-liability-legal-remittance-responsibility-and-tax-incidence_e7ced3ea-en.
- Mittwoch, Anne-Christin. 2021. Nachhaltiges Gesellschaftsrecht. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/2:169.
- Lindner, Berthold. 2021. Was ist Nachhaltigkeitsrecht? *Anwalt Aktuell* 2:34.
- Peter, Adolf. 2021. *CSR and Codes of Business Ethics in the USA, Austria (EU) and China and their Enforcement in International Supply Chain Arbitrations*. Singapore: Springer.

- Ruster, Andreas. 2021. Nachhaltigkeit im Sachenrecht. *Juristenzeitung* 76/22:1106.
- Ségur-Cabanac, Eva-Maria und Robert Wippel. 2021. Transparenz als Schlüssel zu nachhaltigem Investieren. *Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung* 1/3:314
- Seligman, Edwin R.A. 1892. *On the Shifting and Incidence of Taxation*. Baltimore: American Economic Association.
- Sharov, Alexei. 2021. The Unknown Baranov. Forty Years of Polemics over the Formal Theory of Fisheries. *ICES Journal of Marine Science* 78/2:743.
- Thalhammer, Veronika. 2021. Das umstrittene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Ein juristischer Blick auf Kritik aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik. *Die öffentliche Verwaltung* 74/18:825.
- United Nations. 1987. *Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future*.
- United Nations Environmental Programme (UNEP). 2019. *Environmental Rule of Law: First Global Report*.
- Wagner, Eric und Marc Ruttloff. 2021. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung. *Neue Juristische Wochenschrift* 74/21:2145.
- Widmann, Aloysius. 2021. Grün vergeben. *Der Standard*. 17.1.2021:15.
- Wilde, Oscar. 1891. The Soul of Man Under Socialism. *Fortnightly Review* 49:292.
- Zimmermann, Andreas und Norman Weiss. 2020 Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes. *Archiv des Völkerrechts* 58:424.